

## Endnutzer-Lizenzvertrag

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Gegenstand dieses Endbenutzer-Lizenzvertrages (im Folgenden „Lizenzvertrag“) ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Software durch die movisens GmbH, Augartenstraße 1, 76137 Karlsruhe (im Folgenden „movisens“) an den Endnutzer (im Folgenden „Lizenznehmer“).
2. Dieser Lizenzvertrag gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen, Stiftungen des öffentlichen Rechts etc.); er gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Der Lizenzvertrag findet sowohl auf die unentgeltliche Überlassung als auch auf den entgeltlichen Erwerb von Software Anwendung.
3. Soweit Drittsoftware (inklusive Open Source Software) und Daten Dritter in die Software integriert sind, gelten für deren Überlassung und Nutzung vorrangig die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers bzw. die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen, auf die movisens den Lizenznehmer (z.B. durch eine entsprechende Kennzeichnung im Programmverzeichnis) hinweisen wird. Hilfsweise und ergänzend gelten für Drittsoftware die Nutzungsregeln dieses Lizenzvertrages entsprechend. Dieser Lizenzvertrag findet keine Anwendung auf Softwarekomponenten, die von movisens getrennt von der Software ausschließlich unter einer Open Source Lizenz zum Download angeboten werden; insoweit gelten ausschließlich die jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn movisens diesen nicht widersprechen sollte.

### **§ 2 Überlassung von Software und Updates**

1. Die Software wird dem Lizenznehmer per Download aus dem Internet oder auf einem Datenträger (z.B. auf einem USB-Stick) zur dauerhaften Nutzung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Software im Maschinencode (ausführbare Version) nebst einer integrierten Benutzerdokumentation in englischer Sprache. Ein Anspruch auf Überlassung und Nutzung des Quellcodes besteht nicht. Der Lizenznehmer ist selbst für die Installation der Software auf seinem System verantwortlich. Die Nutzung der Software erfordert die Eingabe des von movisens zur Produktaktivierung überlassenen Lizenzschlüssels.
2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, ohne zusätzliche Kosten, auf der movisens-Webseite allgemein verfügbare Updates der Software herunterzuladen. Dies beinhaltet jegliche Unterversionen innerhalb des vom Lizenznehmer erworbenen Releasestandes, wie beispielsweise im Release 3 die Versionen 3.1.0 oder 3.8.3. Für die Installation der Updates ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Wird durch ein Update die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in

Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesem Lizenzvertrag, sobald er die neue Softwareversion produktiv nutzt.

3. Die für eine reibungslose Nutzung der Software beim Lizenznehmer erforderlichen Systemvoraussetzungen werden auf der movisens-Webseite und/ oder in der Benutzerdokumentation zur Software beschrieben. Für die Erfüllung dieser Systemvoraussetzungen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich. movisens weist darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Software auf ihre Kompatibilität und Lauffähigkeit in sämtlichen in Betracht kommenden Systemumgebungen zu prüfen und zu testen. movisens leistet keine Gewähr für die zukünftige Releasefähigkeit der Software z.B. bei einem Wechsel der Hardware oder des Betriebssystems durch den Lizenznehmer.

### **§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten**

1. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software (inklusive aller neuen Releases und Updates) stehen im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschließlich movisens bzw. ihren Lizenzgebern zu. Der Lizenznehmer erhält aufschiebend bedingt mit Zahlung der vollständigen Lizenzgebühr (soweit eine solche anfällt, ansonsten mit Überlassung der Software) ein einfaches Nutzungsrecht an der Software nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.
2. movisens räumt dem Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes und inhaltlich auf eine bestimmte Anzahl von Rechnern beschränktes Recht ein, die Software ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen. Soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren, darf die Software vom Lizenznehmer ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und Forschungszwecken eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Benutzung), und insbesondere nicht, um mit ihr gegenüber Dritten kostenpflichtige Dienstleistungen anzubieten und/ oder zu erbringen.
3. Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software im Rahmen des lizenzierten Umfangs notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungshandlungen zählen die Installation der Software auf der vereinbarten Anzahl von Rechnern sowie das Laden in die dortigen Arbeitsspeicher. Es ist dem Lizenznehmer gestattet, die Software von einem Rechner auf einen anderen zu übertragen, sofern die vereinbarte Anzahl von Installationen hierbei nicht überschritten wird.
4. Der Lizenznehmer darf notwendige Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Der Lizenznehmer darf Urheberrechtsvermerke innerhalb der Software oder sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern oder entfernen.
5. Der Lizenznehmer darf die Software – soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften dies erlauben – insbesondere weder bearbeiten oder umgestalten noch an Dritte verleihen, vermieten oder in sonstiger Weise verbreiten, er darf sie ferner weder durch noch für Dritte nutzen oder innerhalb eines Netzwerks oder über das Internet Dritten zugänglich machen.

...

6. Vor einer Dekompilierung zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Software fordert der Lizenznehmer movisens schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Lizenznehmer in den gesetzlichen Grenzen (§ 69e UrhG) zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten zur Dekompilierung verschafft der Lizenznehmer movisens eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber movisens zur Geheimhaltung verpflichtet.
7. Der Lizenznehmer darf die Software einem Dritten nur unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Weitergabe der Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von movisens. movisens wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Lizenznehmer eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser unmittelbar gegenüber movisens zur Einhaltung der für die Software geltenden Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Lizenznehmer gegenüber movisens schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien unwiederbringlich gelöscht hat.
8. Bei Testinstallationen beschränken sich die Nutzungsrechte des Lizenznehmers zeitlich auf die vereinbarte Dauer der Testphase (z.B. 30 Tage) und inhaltlich auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für die Zwecke des Lizenznehmers dienen.
9. Jede Nutzung der Software, die über die vorstehend eingeräumten Befugnisse hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von movisens. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, ist movisens berechtigt, die für die weitergehende Nutzung anfallende Lizenzgebühr dem Lizenznehmer (auch für die Vergangenheit) in Rechnung zu stellen. Ferner wird bei einem schuldhaften Überschreiten der eingeräumten Nutzungsbefugnisse durch den Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in 10-facher Höhe der bezahlten Lizenzgebühr fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt movisens vorbehalten. Eine verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

#### **§ 4 Lizenzgebühren**

1. Kostenpflichtige Software überlässt movisens dem Lizenznehmer gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr. Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Angebot von movisens.
2. Die Lizenzgebühr versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie wird dem Lizenznehmer nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungseingang sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Mängelansprüche**

...

1. Soweit movisens dem Lizenznehmer die Software im Rahmen eines entgeltlichen Kaufvertrages überlässt (also z.B. nicht bei einer Überlassung im Rahmen einer unentgeltlichen Testphase), übernimmt movisens nach Maßgabe der folgenden Absätze die Gewähr dafür, dass die Software der Beschreibung auf der movisens-Webseite und in der Benutzerdokumentation entspricht und der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Mängel im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Software liegt. Kein Mangel ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die z.B. aus einem Betriebssystem-Wechsel, einer Fehlbedienung oder aus sonstigen aus dem Risikobereich des Lizenznehmers stammenden Gründen resultiert. Die Haftung für Mängel setzt ferner voraus, dass der Lizenznehmer die Software nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben genutzt hat, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
3. Sachmängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen (z.B. Fehlerprotokolle) vom Lizenznehmer unverzüglich zu rügen. Soweit gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Lizenznehmers bestehen, bleiben diese unberührt.
4. movisens ist bei nachgewiesenen Sachmängeln zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Diese erfolgt nach Wahl von movisens durch Mangelbeseitigung, durch Überlassung eines Updates oder dadurch, dass movisens dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu umgehen. Beeinträchtigt ein Sachmangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, ist movisens berechtigt, den Mangel durch Lieferung eines neuen Updates im Rahmen ihrer allgemeinen Release-Planung zu beheben. Bestehen nachgewiesene Rechtsmängel, wird movisens dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder die Software gegen gleichwertige, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende austauschen, sofern ein solcher Austausch für den Lizenznehmer zumutbar ist.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl (pro gerügtem Mangel sind mindestens zwei Nacherfüllungsversuche gestattet) oder wird diese von movisens verweigert, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl die Lizenzgebühr mindern oder – soweit es sich um einen wesentlichen Mangel handelt – vom Vertrag zurücktreten. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 8 dieses Lizenzvertrages.
6. Bei der Lieferung von Updates der Software sind etwaige Mängelansprüche des Lizenznehmers auf die jeweiligen Neuerungen des Updates gegenüber dem bisherigen Stand der Software beschränkt.

## **§ 6 Verletzung von Schutzrechten**

1. Wenn ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche aufgrund der Verletzung eines Schutzrechts durch die Software behauptet, wird der Lizenznehmer movisens unverzüglich schriftlich und umfassend hiervon unterrichten. Der Lizenznehmer ermächtigt movisens

...

bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht movisens von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, wird der Lizenznehmer die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von movisens anerkennen und auch im Übrigen alles unterlassen, was die Abwehr der Ansprüche durch movisens behindern könnte.

2. movisens ist verpflichtet, den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Schäden innerhalb der in § 8 festgelegten Grenzen freizustellen, soweit diese auf einem von movisens zu vertretenden Rechtsmangel beruhen.

### **§ 7 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Lizenznehmers beträgt

- bei Sachmängeln ein Jahr,
- bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann,
- im übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Bei Vorsatz (insbesondere dem arglistigen Verschweigen eines Mangels) sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit von movisens gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

### **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden, die bei der Nutzung von unentgeltlich überlassener Software bzw. während einer unentgeltlichen Testphase entstehen, haftet movisens nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Im Übrigen leistet movisens Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Vertrag, Delikt), nur in folgendem Umfang:
  - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Übernahme einer Garantie jeweils in voller Höhe;
  - in allen übrigen Fällen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
3. Die Haftung für Datenverlust wird – außer für die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Lizenznehmer eingetreten wäre.

...

4. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über sämtliche ihm anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von movisens sowie über sonstige erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie unbefugten Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen gehört insbesondere die dem Lizenznehmer überlassene Software inklusive der Benutzerdokumentation. Der Lizenznehmer wird dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht in die vertraulichen Informationen nehmen können.
2. movisens speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers nur, soweit dies zur Abwicklung und Erfüllung des Lizenzvertrages erforderlich ist oder der Lizenznehmer seine Einwilligung in den Datenumgang erteilt hat.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Lizenznehmer an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Lizenznehmers – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von movisens.
2. Verstößt der Lizenznehmer nicht nur unerheblich gegen die Lizenzbedingungen dieses Vertrages, ist movisens – neben sonstigen Rechten, die unberührt bleiben – berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte an der Software zu widerrufen.
3. Auf diesen Lizenzvertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag ist Karlsruhe. movisens hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Sollte eine Bestimmung in diesem Lizenzvertrag unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte der Lizenzvertrag eine Lücke aufweisen, so wird das Vertragsverhältnis im Übrigen hiervon nicht berührt.